

BESCHEINIGUNG

über die Erfolglosigkeit eines Sühneversuchs

Protokoll.. Nr. 1/2003

In dem Schlichtungsverfahren in der bürgerlichen Sache (§ 13 ff. HSchAG) des

Herrn Rainer Hoffmann
wohnhaft , 45665 Recklinghausen, Lohweg 26 - Antragsteller –

gegen

**Firma T-Online International AG, vertreten durch Vorstandsvorsitzenden
Holtrop, Thomas**
wohnhaft: 64331 Weiterstadt, Waldstraße 3, - Antragsgegnerin –

erschieden heute vor dem unterzeichnenden Schiedsmann:

1. der Antragsteller Rainer Hoffmann, ausgewiesen durch Personalausweis
2. die Antragsgegnerin, Firma T-Online International AG, vertreten durch Vorstandsvorsitzenden Holtrop, Thomas, dieser wiederum vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Wiedenroth (Vollmacht vorliegend) und ausgewiesen durch Personalausweis

Der Antragsteller hat am 08.12 2002 Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gestellt und zur Begründung vorgetragen:
Ich beantrage hiermit ein Schiedsmannsverfahren wegen meiner Regressansprüche gegen T-Online in Höhe von 128,50 Euro, die im Juni 2002 ohne Angabe von Gründen und somit ohne vorherige Abmahnung meine private Homepage gesperrt haben.

T-Online hat erst die Seiten gesperrt und erst nach 48 Stunden über die Gründe informiert. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass keine strafrechtlich relevanten Bedingungen vorgelegen haben, da auf meinen Webseiten ein Haftungsausschluss wegen der Verlinkung von Webseiten angegeben war und die Staatsanwaltschaft Bochum in dieser Sache ein Verfahren eingestellt hat.

Es ging dabei um einen Link auf eine sogenannte „Prangerseite“, auf der sich eine Anwältin aus Datteln wiedergefunden hatte und somit die Sperrung meiner Webseiten erwirkte.

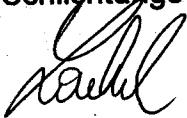
T-Online hat somit aus reiner Willkür und ohne rechtliche Grundlage meine Homepage gesperrt. Jeder Bürger dieses Staates muss über mögliche Vergehen in diesem Staate aufmerksam gemacht werden und die Möglichkeit einer Korrektur bekommen. Dieses geschieht in der Regel durch Abmahnung. Diese Möglichkeit hat T-Online nicht eingeräumt. Die AGBs von T-Online sind somit rechtswidrig. Durch die unrechtmäßige Sperrung meiner Homepage sind mir Kosten entstanden, die ich seit dem 25.07.2002 bei T-Online eingefordert habe. Diese Kosten wären nicht

entstanden, wenn T-Online im Vorfeld über diese angeblich unrechtmäßige Verlinkung aufmerksam gemacht hätte, Ich hätte dann problemlos die Verlinkung entfernen können. Von T-Online habe ich bis heute keine Stellungnahme in dieser Sache erhalten, geschweige denn die Zahlung des offenen Betrages von 128,50 Euro. Vergleichsweise stelle man sich vor, es würde ein Mieter einer Wohnung ohne Angabe von Gründen 48 Stunden auf die Straße gesetzt werden. Die Homepage-Seiten bei T-Online waren in der gleichen Art und Weise gemietet. Dafür wurde von meiner Seite 8 DM pro Monat bezahlt.

Des weiteren weise ich darauf hin, dass ich nachweislich seit 1989, also seit bereits über 10 Jahren Kunde bei T-Online bin. Im Jahre 1989 gab es noch keine Internet-Webseiten in der heutigen Form und ich bin bei Verfügbarkeit dieser Webseiten-Verlinkung aufmerksam gemacht worden.

Die Antragsgegnerin verweist auf die im Teledienstgesetz festgeschriebene Providerhaftung und erklärt, dass aus grundsätzlichen Gründen zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen die Sperrung der Homepage erforderlich war.

Die Schlichtungsverhandlung war somit erfolglos.



-Lachnit, Schiedsmann-



- A. (Nur ausfüllen, wenn beide Parteien im Termin erschienen sind)
Termin zur Verhandlung war auf den heutigen Tag bestimmt.
Der Sühneversuch blieb erfolglos, weil eine Einigung nicht erzielt worden ist.

Der vorstehende, im Protokollbuch eingetragene Vermerk wird als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ausgefertigt für

Herrn
Rainer Hoffmann
Lohweg 26

45665 Recklinghausen

Weiterstadt, den 12.03.2003



-Lachnit, Schiedsmann-